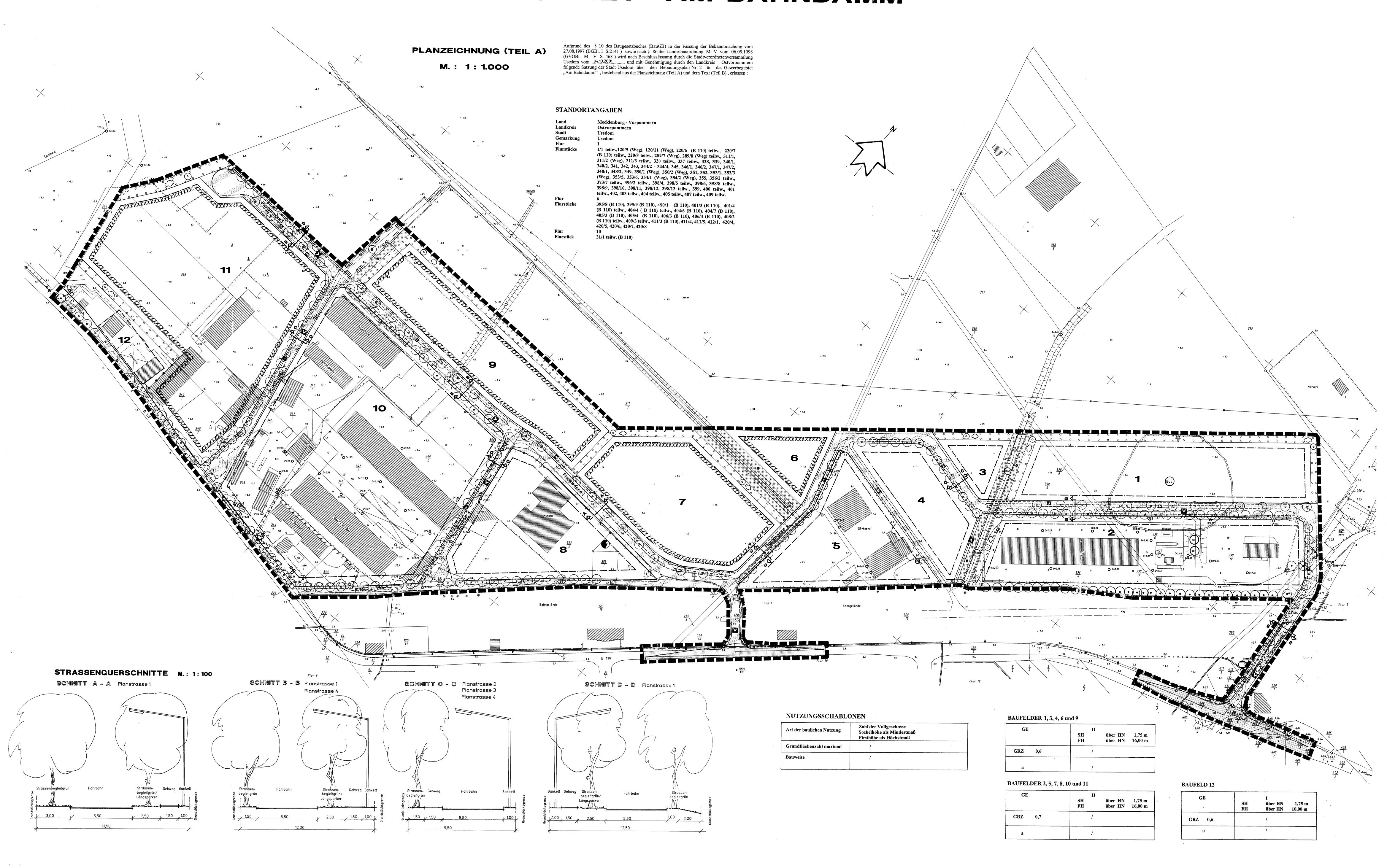
BEBAUUNGSPLAN NR. 2 GEWERBEGEBIET "AM BAHNDAMM"



TEXT (TEIL B)

- Planrechtliche Festsetzungen
- . Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)
- Baugebiet (§ 1 (3) BauNVO)

Festgesetzt wird das Gewerbegebiet gemäß § 8 (1), (2) und (3) Punkt 1 und 2 BauNVO.

Einzelhandelsbetriebe sind im Plangebiet unzulässig. Ausnahmsweise ist produktionsgebundener Einzelhandel zulässig, wenn es sich um einen Betrieb handelt, der diese Produkte im Plangebiet herstellt.

Folgende innenstadtrelevante Sortimente gemäß Erlaß des Bauministeriums M-V vom 04.07.1995 werden ausgeschlossen:

- Nahrungs- und Genußmittel Drogerien, Parfümerien
- Schuhe, Lederwaren Uhren, Schmuck Foto, Optik
- Spielwaren, Sportartikel Schreibwaren, Bücher, Büroartikel
- Haushaltswaren, Glas, Porzellan Ausnahmen im Sinne von § 8 (3) Punkt 3 BauNVO zur Errichtung von Vergnügungsstätter werden ausschließlich für: Spielhallen - Aufstellung von max. 10 Unterhaltungsautomaten m Gewinnmöglichkeit und Angebot von fertigen Verzehrwaren und Ausschank von
- . Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 - 21 a BauNVO)
- 2.1 Höhe der baulichen Anlagen

Eine Überschreitung der zulässigen Firsthöhen durch Schornsteine, Mischtürme u. ä. wird

Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Bei der abweichenden Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig. Zu allen Grundstücksgrenzen sind die Abstandsflächen gemäß § 6 LBauO M-V einzuhalten.

- 4. Nebenanlagen
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind nicht zulässig. Die der Versorgung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO werden als Ausnahme zugelassen.
- 5. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 (1) 10 BauGB)

Die Flächen innerhalb der Sich dreiecke an der Bundesstraße 110 sind von jeglicher Einfriedungen, Hecken und Büsche dürfen eine Höhe von 0,7 m nicht überschreiten.

- 6. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- 1. Die mit Erhaltungsgebot gekennzeichneten Bäume sind zu erhalten und während der Bauzeit vor Beschädigungen, Auffüllungen, Bauschuttverkippungen und Befahren mit Baufahrzeugen zu schützen. Abgrabungen oder Geländeauffüllungen sowie rundwasserabsenkungen, Unterkellerungen und Baudränagen im Kronenbereich vorhandener Bäume sind unzulässig. Gräben für Ver- und Entsorgungsleitungen im √urzelbereich sind in Handschachtung oder mit Durchörterung vorzunehmen. Das vorhandene Kleingewässer stellt nach § 20 (2) LNatG MV ein geschütztes Biotop dar und ist vor dem Bau der Planstraße 1 so zu sichern, dass der Wasserstand nicht abgesenkt wird und die im Plan ausgewiesene Fläche in ihrer natürlichen Form
- Die vorhandenen Gräben im Plangeltungsbereich sind zu erhalten und im Sinne des Punktes 1 zu schützen. Sie sind zu beräumen und auf beiden Seiten ab Oberkante Böschung ein 5,00 m breiter Streifen zu planieren und mit Landschaftsrasen anzusäen Angrenzende Gehölzpflanzungen dürfen die Trasse durch überragende Äste nicht wesentlich verringern. Die Gehölze sind auf Dauer entsprechend zu pflegen und
- 4. Für das notwendige Fällen von Bäumen mit Stammdurchmesser > 10 cm muss eine von der Stadt bestätigte Fällgenehmigung vorliegen, in der die erforderlichen Ersatzpflanzungen festgelegt sind. Für das Fällen von Bäumen mit Stammumfang von 50-100 cm ist 1 Ersatzbaum, bei einem Stammumfang von 100-150 cm sind 2 Ersatzbäume und bei einem Stammumfang von 150 -200 cm sind 3 Ersatzbäume zu

Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern

(§ 9 (1) 25 a und b BauGB)

und Sträucher 60-100 zu berflanzen.

gegen Naturgewalten erforderlich sind

(§ 9 (5) 1 BauGB)

- Die Planstraße 1 ist mit 52 St. Winter-Linden (Tilia cordata "Erecta") mit Ballen und einem Stammumfang von 18-20 cm bei einem Pflanzabstand von 10 m bzw. 20 m zu Die Planstraße 2 ist mit 15 St. Baum-Hasel (Corylus colurna) mit Ballen und einem Stammumfang von 18-20 cm bei einem Pflanzabstand von 10 m zu bepflanzen. Die Planstraße 3 ist mit 20 St. Baum-Hasel (Corylus colurna) mit Ballen und einem Stammumfang von 18-20 cm bei einem Pflanzabstand von 10 m zu bepflanzen. 4. Die Planstraße 4 ist mit 88 St. Winter-Linden (Tilia cordata "Erecta") mit Ballen und einem Stammumfang von 13-20 cm bei einem Pflanzabstand von 10 m bzw. 20 m zu
- 5. Auf der Südseite der Baufelder 10 und 11 sind im Bereich zwischen Tankstelle und altem Bahngelände 20 St. Eschen (Fraxinus excelsior "Westhofs Glorie") mit Ballen und einem Stammumfang von 18-20 cm bei einem Pflanzabstand von 10 m zu 6. Der Geh- und Radweg am alten Bahngelände ist mit 24 St. Birken (Betula pendula) mit Ballen und einem Stammumfang von 18-20 cm bei einem Pflanzabstand von 10 m
- . Im Kronenbereich der zu pflanzenden und zu unterhaltenden Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mind. 9 m² je Baum anzulegen und zu begrünen. Wo dies technisch nicht möglich ist, sind Baumscheiben-Wurzelbrücken vorzusehen. Mindestens 80 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von jeglicher Art der Versiegelung freizuhalten. Dabei sind mind. 25 % der Vegetationsflächen zu bepflanzen (Flächen mit Pflanzbindung können eingerechnet werden). Auf 200 m² Vegetationsfläche ist mind.1 Laubbaum zu pflanzen. Für die Bepflanzung sind alle handelsüblichen Gehölze und Stauden mit Ausnahme exotischer und buntlaubiger Gehölze wie Blaufichten, Zypressen, Lebensbäume, Hängebuchen und andere Zierformen, zugelassen. Die mit Pflanzgebot festgesetzten Rand- und Schutzpflanzungen sind in einer Breite von 6 m auszuführen. Sie sind mit standortgerechten, landschaftstypischen Gehölzen

entsprechend der Pflanzenliste in den Pflanzgrößen Bäume 12-14, Heister 200-250

10. Die mit Pflanzgebot festgesetzten Bäume und Gehölzpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen der gleichen Art zu ergänzen. . Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen

In den festgesetzten Flächen bei deren Bebauung besondere Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, dürfen bei der Errichtung baulicher Anlagen keine Keller

- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 (5) 3 BauGB)
- Im Baufeld 10 sind die Flurstücke 344/2 bis 344/4 (alt: 344/1) als Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet. Im Baugenehmigungsverfahren ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer bzv Bauherrn nachzuweisen, dass auf Grundlage einer fundierten Gefahrenabschätzung alle notwendigen Sanierungs- bzw. Sicherungsmaßnahmen erfolgen, die die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und

- II. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschrifter
- Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 86 (4) LBauO M-V)
- ein gemeinsamer Werbeaufsteller an der Zufahrt zum Gewerbegebiet an der B 110 mit einer Werbefläche von maximal 4 m² an der Stätte der Leistung jeweils bis maximal 4 m² Beleuchtete Werbeanlagen mit grellem, beweglichem sowie wechselndem Licht sind

Einfriedungen (§ 86 (4) LBauO M-V)

Für Einfriedungen sind blickdurchlässige Holzzäune, Metallgitterzäune ode Maschendrahtzäune bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m sowie Hecken und

Die Stellflächen für Abfallsammelbehälter sind auf den Grundstücken so anzuordnen und durch Mauern, Rankgerüste, Pflanzungen u. ä. so abzuschirmen, daß sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einzusehen sind.

Abfallsammelbehälter (§ 86 (4) LBauO M-V)

Ordnungswidrigkeiten (§ 84 LBauO M-V) Ordnungswidrig handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Text (Teil B) II. Punkt J . vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.

III. Festsetzungen zum Schutz von Bodendenkmalen

Im Plangebiet befinden sich zwei gemäß § 2 Abs. 1 und 5 DSchG M-V geschützte Bodendenkmale. Vor jeglichen Erdarbeiten in diesen Bereichen sind daher Maßnahmen zur Sicherung der betroffenen Teile dieser Bodendenkmale mit dem Landesamt fü Bodendenkmalpflege, Abt. Stralsund, Badenstr. 16 in 18439 Stralsund zu vereinbaren.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 (3) LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu

IV. Festsetzungen zu den Ausgleichsmaßnahmer Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen

- 1. Die Kosten für die Ausgleichsmaßnahmen auf den Grundstücken tragen die 2. Die Kosten für das Verkehrsgrün und die öffentlichen Grünflächen sind den erschließungskosten zuzuordnen (§ 127 BauGB). 3. Die Ersatzmaßnahmen sind im ermittelten Umfang des jeweiligen Baufeldes entsprechend der Größe der einzelnen Grundstücksfläche durch d; Grundstückseigentümer auszuführen. (§ 8 a (1 - 4) BNatSchG).
- Zeitliche Bindung der Ausgleichsmaßnahmen

HINWEISE

Belange der Bodendenkmalpflege

ist gemäß § 11 DSchG M-V (GVOBl. M-V Nr. 1 vom 06.01.1998, S. 12 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt f Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß § 11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Vorschlagliste zur Gehölzverwendung

Großkronige Bäume und Heister		
Spitz-Ahorn	_	Acer platanoides
Berg-Ahorn	_	Acer pseudoplatanus
Schwarz-Erle	-	Alnus glutinosa
Sand-Birke	-	Betula pendula
Hain-Buche	-	Carpinus betulus
Esche	-	Fraxinus excelsior
Stiel-Eiche	-	Quercus robur
Silber-Weide	-	Salix alba
Winter-Linde	-	Tilia cordata
Berg-Ulme	-	Ulmus glabra
Kleinkronige Bäume und Heister		
Rot-Dorn	_	Crataegus laevigata
Wildapfel	-	Malus communis

- Prunus padus Pyrus communis Sorbus aucuparia Schwedische Mehlbeere Sorbus intermedia Cornus sanguinea Crataegus monogyna Cytisus scoparius Euonymus europaeus
- Faulbaum Hunds-Rose Schwarzer Holunder versch. Weiden Gemeiner Schneeball Hinweise zur Gestaltung der Grünflächen
- Erdstoff anfällt. Die Lagerung und der Einbau von Mineralboden außerhalb des Geltungsbereiches ist rechtzeitig mit der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen. Das anfallende Niederschlagswasser auf den Grundstücken (einschl. der Dachflächen) ist zu sammeln und für die Bewässerung der Vegetationsflächen zu nutzen bzw. zu versickern. Darüber hinaus anfallendes Regenwasser ist in das öffentliche Regenwassernetz abzuleiten. Ebenerdige Stellplätze sind in einer luft- und wasserdurchlässigen Bauweise (Rasengittersteine, Pflasterrasen, Schotterflächen) auszuführen. Auf je 4 Stellplätze ist ein Laubbaum mit Ballen und einem Stammumfang von mind. 14-16 cm zu
- 4. Für das Straßenbegleitgrün und die öffentlichen Grünanlagen ist eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege fest zu vereinbaren. 5. Die Grundstückseigentümer sind rechtzeitig über die Festsetzungen zur Pflanzenverwendung auf den Grundstücken und die Pflanzenliste in schriftlicher 6. Die über die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes hinausgehenden fachspezifischen Festlegungen, Vorgaben und Aussagen des Grünordnungsplanes
- sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Hinweise der Abfallbehörden

Auf den Flurstücken 343, 346/1, 347/1 und 349 sind Kontaminationen des Bodens (gegebenenfalls auch des Grundwassers), aufgrund des Umgangs mit wassergefährdenden Definition der Höhe der baulichen Anlagen

Die Sockelhöhe (SH über HN) bezeichnet die Mindesthöhe der Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FF im EG) bezogen auf HN- Höhen. Als Firsthöhe (FH über HN) wird die oberste Dachbegrenzungskante bezogen auf HN-

Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung Usedom vom 28.04.1999 Die Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel 10.05.1999 bis zum .27.05.1999 erfolgt. Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 27. 11. 200 Die Bürgermeisterin Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.05.1998 beteiligt worden. Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 27.11. 2001 / i.V. Clas Die Bürgermeisterin Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am ...12.10.1999 durchgeführt worden Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 27. 14. 2004 i.V. Clan Die Bürgermeisterin

28.03.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worder Stadt Usedom (Meckienburg/Vorpommern), den 27.11. 2001

// . Constant de la C Die Stadtverordnetenversammlung Usedom hat am ...25.10.2000 Bebauungsplanes Nr. 2 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt Stadt Usedom (Meckienburg/Vorpommern), den 27.11. 2001

Die Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 2, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem

Hinweis , daß Bederken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom

08.11.2000 bis zum 02.01.2001 durch Aushang - ortsüblich

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 27. 11. 2001

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben von

i.v. Car

Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom .23.11.2000 bis zum 22.12.2000 während folgender Zeiten: montags, dienstags, donnerstags von 13.00 bis 16.00 Uhi von 13.00 bis 18.00 Uhr

Die vorgegebenen Ausgleichsmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Tiefbaues, spätestens jedoch 1 Jahr nach Abschluß der Baumaßnahmen auszuführen.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden,

Rhamnus frangula

Sambucus nigra

Viburnum opulus

Salix in Arten

Der anstehende Oberboden ist auf allen Auf- und Abtragsflächen sowie Bau- und

Die geplanten Bauten sind höhenmäßig so einzuordnen, dass wenig überschüssiger

Betriebsflächen abzutragen und bis zur Wiederverwendung zwischenzulagern.

Rosa canina

- Stadt Usedom (Mccklenburg/Vorpommern), den 27.11. 2001 Die Bürgermeisterin
- Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den 27.11.2001

wurde durch den Landkreis Ostvorpommern am ... AZ .: Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), den

Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 2 sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ... vom bis zum Die Satzung ist am

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), d

Die Bürgermeisterin

Zeichenerklärun

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze § 20 BauNVO Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB § 22 (2) BauNVO offene Bauweise abweichende Bauweise

§ 22 (4) BauNVO Baugrenzen

Verkehrsflächen Straßenverkehrsfläche

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmun verkehrsberuhigter A Fußgängerbereich Bereich
- P öffentliche Parkfläche G/R Geh- und Radweg Flächen für Ver- und Entsorgung
- Trafostation Gasstation

ö öffentliche Grünfläche

und Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur

Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur

sonstigen Bepflanzungen

Bäumen

(Bod) Umgrenzung von Flächen mit

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und

sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für

Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen,

Anpflanzen: (o) Bäume Erhaltung: (•) Bäume

Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz § 9 (6) BauGB

Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 (1) 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen § 9 (1) 25 a BauGB

§ 9 (1) 15 BauGB

und Landschaft

- Die Bürgermeisterin Der katastermäßige Bestand am 18.10.2007 wird als richtig dargestellt bescheinig Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstah 1:500 bis 1 vorliegt. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden. Zinnowitz (Mecklenburg /Vorpommern), den 78 10 2001
- Öffentlich bestellter Varmessungsingenieur
- Die Stadtverordnetenversammlung Usedom hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am .21.05.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Stadt Usedom (Mccklenburg/Vorpommern), den 27. 11. 2001
- Der Plan ist nach der öffentlichen Auslegung und Abwägung erneut geändert worden. Aufgrund der vollständigen Überarbeitung der Eingriffs- Ausgleichsbilanz und des neuen Standortes für die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes wurden die von den
- Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange und betroffenen Bürger mit Schreiber vom .07.06.2001 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bebauungsplan Nr. 2 , bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 04.10.2001 von der Stadtverordnetenversammlung Usedom als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2 wurde mit Beschluß der
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde durch den Landkreis Ostvorpommern am mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), der

Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom erfüllt. Die Hinweise sind beachtet .Das

Die Bürgermeisterin

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), Stadt Usedom (Mecklenburg/Vorpommern), der

. durch Aushang in der Zeit worden. In der Bekanntmachungsfrist ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M - V vom 13.01.1998 (GVOBl. M - V S. 30) hingewiesen

Satzung der Stadt Usedom über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gewerbegebiet "Am Bahndamm"

die von der Bebauung freizuhalten sind

Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen

im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB

mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind § 9 (5) 3 BauGB

Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts § 9 (6) BauGB

BB Asphaltfläche

PB Betonplatten

KG Klärgrube

zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Umgrenzung der für bauliche Nutzungen

Abgrenzung des Maßes der Nutzung

III. Darstellungen ohne Normcharakte

Flurstücksgrenze

vorhandene Bebauung

mit runder /eckiger Abdeckung

und Angabe Höhe Schachtdeckel

Abgrenzung zwischen Gehweg

1 - 12 Numerierung der Baufelder

Flurgrenze

Schutzgebiet: (B) Biotop

vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich